

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren
für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
vom 7. Mai 2018,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021.**

Begründung:

Das Land Hessen hat am 13. Dezember 2017 das Landesaufnahmegesetz - LAufnG dahingehend geändert, dass eine Satzungsermächtigung für die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften in das Gesetz aufgenommen wurde. Ziel dieser Satzung sollte sein, dass die Nutzungsgebühren kostendeckend für den Betrieb der Gemeinschaftsunterkünfte sind. Der Landkreis hat mit der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) von seinem Regelungsrecht am 07.05.2018 Gebrauch gemacht.

1. Die Gebühren wurden für die Zeit vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 auf 402,00 € festgesetzt und vom 1. Januar 2018 an auf 334,00 €.
2. Mit der ersten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2019 auf 350,00 € angepasst.
3. Mit der zweiten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2020 auf 402,00 € angepasst.
4. Mit der dritten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2021 auf 416,00 € angepasst.
5. Mit der vierten Änderungssatzung wurde die Gebührenhöhe ab 1. Januar 2022 auf 371,00 € angepasst.

Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe wurden die bisherigen Kosten aus den vergangenen Jahren der bestehenden Unterkünfte zugrunde gelegt. Nach den vorliegenden Zahlen aus dem Jahr 2021 wurde nun eine Prognose für das Jahr 2023 festgelegt. Hierbei wurde auch berücksichtigt, dass Verträge zu einigen Unterkünften gekündigt wurden und der Betrieb eigener Unterkünfte als Flüchtlingsunterkünfte endete. Gleichzeitig wurden neue Unterkünfte in Betrieb

genommen, temporäre Wohneinheiten angemietet und eingerichtet, sowie weitere Unterkünfte geplant. Zudem wurden die Abschreibungen der landkreiseigenen Gemeinschaftsunterkünfte im Rahmen des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) im Zeitraum von bis zu fünf Jahren berücksichtigt.

Dies führte dazu, dass die durchschnittlichen auf die Bewohner*innen umzulegenden Kosten sich verändert haben.

Bezüglich der rückwirkenden Erhöhung liegt ein Ankündigungsbeschluss vom 28.11.2022 vor.

Finanzielle Auswirkungen:

„Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 300,00 € für die Veröffentlichung.

Durch die Erhöhung der Gebühr gegenüber der Haushaltsplanung um 122,00 € monatlich ist bei ca. 700 Bewohnern aus dem SGB II und XII in Gemeinschaftsunterkünften mit Mehreinnahmen in Höhe von ca. 1.000.000,00 € zu rechnen. Gleichzeitig steigen die Aufwendungen bei Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II um ca. 1.000.000,00 € und damit korrespondierend die Erträge aus dem Bundeszuschuss nach § 46 SGB II um ca. 630.000,00 €.

Für die restlichen ca. 1.000 Bewohner im Leistungsbezug AsylbLG werden zwar auch Mehreinnahmen in Höhe von ca. 3.000.000,00 € erwartet, in gleichem Umfang jedoch auch Mehrausgaben als Bedarfe für Unterkunft und Heizung erwartet.“

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Migration

Organisationseinheit

Andreas Güler

Sachbearbeiter

Sandra Karts

Leiterin der
Organisationseinheit

Dezernent
Frank Ide,
Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Krisausschuss
vom: 20.2.2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Angabe der
spezifischen
Auswirkungen

Beschluss des KrisStap
vom: 20.3.2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von
Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem
Landesaufnahmegesetz (LAufnG)
vom 7. Mai 2018,
zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021**

**Artikel I
Änderungen**

In § 3 Absatz 2 der Satzung des Landkreises Gießen über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 7. Mai 2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Dezember 2021, wird folgendes geändert:

Der Halbsatz

„ab dem 1. Januar 2022 371,00 Euro“

wird ersetzt durch:

*„vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 371,00 Euro,
ab dem 1. Januar 2023 622,00 Euro.“*

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Buseck, den 20. März 2023

Der Kreisausschuss

Anita Schneider
Landrätin

Kalkulation der Gebühren für die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften Gebühren für das Jahr 2023

Erläuterung vorab:

es wird zwischen vier Arten von Gemeinschaftsunterkünften unterschieden:

1. Gemeinschaftsunterkünfte, bei denen mit Betreibern ein Vertrag über den Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft geschlossen wurde (GU)
2. Gemeinschaftsunterkünfte im Eigentum des Landkreises (GU-LK)
3. gemietete Häuser, die der Landkreis selbst betreibt.
4. Überlaufeinrichtungen. Hierbei handelt es sich um Beherbergungsstätten, mit denen kurzzeitige Beherbergungsverträge geschlossen werden.

Die Berechnung der Kosten für die Gemeinschaftsunterkünfte zu 1. wird dergestalt vorgenommen, dass zu den Ausgaben der Garantiebelegung ein Aufschlag in Höhe von 10% addiert wird, der als Puffer dient um Leerstandszahlungen zu vermeiden. Bei den Unterkünften zu 2. und 3. wurden die Kosten des Jahres 2021 ermittelt. Von diesen Kosten wurden die Kosten subtrahiert, die auf die geschlossenen oder zu schließenden Unterkünfte entfielen. Für die Kostensteigerung wurde die Konjunkturprognose des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung zugrundegelegt und Daten aus Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) verwendet. berücksichtigt. Hierzu wurden noch die geplanten Ausgaben des Betriebs, sowie die Personalkosten der an der Verwaltung der Unterkünfte beteiligten MitarbeiterInnen addiert. Anschließend wurde noch die errechnete Unterdeckung 2021 addiert.

Dieser Betrag wurde durch die geplante Anzahl an Personen im Jahresschnitt und Monate umgelegt, der so ermittelte Betrag wurde gerundet.

Ausgaben Häuser mit Betreiberverträgen	3.997.161,96 €
Ausgaben landkreiseigener Unterkünfte einschließlich temporärer Wohneinheiten	6.866.597,58 €
Überlaufeinrichtungen	1.520.800,00 €
Personal ohne Betrieb	282.114,36 €
Überdeckung 2021	648.687,99 €
Korrektur Überdeckung 2020	639.878,36 €
Restunterdeckung 2019	237.944,94 €
Restunterdeckung 2018	431.718,44 €
Summe:	13.327.527,64 €

Kosten pro Monat pro Person	621,85 €
gerundet	622,00 €

Anzahl der GU-Plätze (nominal) geplant 12/2023	2070
Erwartete Bewohneranzahl Ø 2023	1786
Erwartete Belegungsquote Ø 2023	92,9%

Sollte sich im Laufe des Jahres die Bewohnerzahl reduzieren, besteht die Möglichkeit noch Unterkünfte zu kündigen.